



28. März 2023

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

GSI-GA, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Einschreiben
Dr. iur. Advokat Daniel Häring
Postfach 2348
4002 Basel

27. März 2023

**Verfügung
betreffend Nichtanwendungsbestätigung der SAMW-Richtlinien
(Entscheid über das Gesuch von Herrn Aebischer)**

Sehr geehrter Herr Häring

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

A Sachverhalt

Am 19. Januar 2023 erteilte Ihnen Herr Eberhard Aebischer (fortan: Gesuchsteller) in Sachen «SAMW / FMH» Auftrag und Vollmacht, um vor allen Behörden aufzutreten. Sie stellen im Namen des Gesuchstellers mit Eingabe vom 17. Februar 2023 folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei dem Gesuchsteller seitens der zuständigen Amtsstelle folgendes schriftlich zu bestätigen:
 - a) Die Amtsstelle nimmt Kenntnis davon, dass der Gesuchsteller für sich in Bezug auf die Zukunft und beliebige Ärzte, sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, gültig abgewählt hat, und dass diese demzufolge für seine medizinischen Behandlungen im Kanton Bern nicht angewendet werden dürfen.
 - b) Dem Gesuchsteller wird bestätigt, dass aus der blossen Nichtbeachtung von SAMW-Richtlinien durch im Kanton Bern praktizierende FMH-Mitglieder sich keine aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen und Sanktionierungen von FMH-Mitgliedern ergeben.
2. Das vorliegende Gesuch sei im beschleunigten Verfahren zu behandeln und es sei demzufolge dem Gesuchsteller die Bestätigung gemäss Rechtsbegehren 1 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs auszustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Staates.

Der Gesuchsteller führt in den Randnoten 1, 2, 4 sowie 6 bis 8 des Gesuchs zusammengefasst in sachverhaltlicher (und zu grossen Teilen auch rechtlicher) Hinsicht aus¹:

Die Verbindung Schweizerischer Ärztinnen und Ärzte (FMH) erkläre in Artikel 18 ihrer Standesordnung, dass die dort erwähnten Richtlinien der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW) gelten würden. Durch diese Inkludierung von SAMW-Richtlinien in das ärztliche Standesrecht sollen diese für FMH-Mitglieder allgemeinverbindlich erklärt werden. Dies habe einen unmittelbaren Einfluss auf die von den Ärztinnen und Ärzten behandelten Patientinnen und Patienten: Der Ärzteschaft werde vorgegeben, dass diese Richtlinien in den Behandlungsverhältnissen anzuwenden seien. Dieses Vorgehen der FMH sei aus mehreren Gründen rechtswidrig:

Die ärztlichen Berufspflichten im Verhältnis zum Patienten ergäben sich ausschliesslich aus Artikel 40 MedBG². Die Richtlinien der SAMW enthielten jedoch teilweise Vorgaben, die einschränkender seien als die gesetzlichen Normen, und so gesetzliche Rechte aushebeln würden. Der SAMW und FMH fehle für den Erlass solcher Vorgaben jegliche Kompetenz.

Gemäss Bundesgerichtsurteil³ seien die SAMW-Richtlinien nicht bindende Regeln einer privaten Organisation. Es sei der FMH untersagt, Regeln einer privaten Organisation für ihre (ärztlichen) Mitglieder - und damit auch für deren Patientinnen und Patienten - über Standesrecht verbindlich zu erklären. Mit ihrem Vorgehen insinuiere die FMH ihren Mitgliedern, diese müssten unverbindliche und inhaltlich unzulässige Richtlinien bzw. Standesregeln über das Gesetz (Artikel 40 MedBG) stellen.

Zudem hätten sich die SAMW und die FMH mit dem Erlass und der Übernahme der jüngsten Richtlinie zur ärztlichen Suizidhilfe mehrfach unethisch verhalten. Um eine öffentliche Debatte in einem Vernehmlassungsverfahren auszuschliessen, habe die SAMW behauptet, es handle sich nur um eine Nachführung der alten Richtlinien, obwohl es grundrechtsverletzende Änderungen gebe. Auch als die FMH die Richtlinie übernommen habe, seien keine Anhörungen durchgeführt worden.

Der Gesuchsteller sei nicht bereit, solche unverbindlichen SAMW-Richtlinien bei laufenden oder zukünftigen medizinischen Behandlungen in seinen Arzt-Patienten-Verhältnissen gegen sich gelten lassen zu müssen. Er sei 86 Jahre alt und leide unter anderem an einem metastasierenden nichtkleinzelligen Bronchuskarzinom. Die teilweise physisch und psychisch sehr belastenden Behandlungen in den vergangenen fünf Jahren hätten ihm gezeigt, was selbst erlebte Vulnerabilität bedeute. In einem solchen Zustand der Hilflosigkeit wolle er keiner Zwangsethik ausgesetzt sein.

Daher wähle er sämtliche SAMW-Richtlinien ab, welche ethische Forderungen oder Postulate enthielten, und untersage seinen Ärztinnen und Ärzten mit Bezug auf seine Behandlungen, solche SAMW-Richtlinien anzuwenden, dies gestützt auf Artikel 40 Buchstabe c MedBG sowie gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 6B_646/2020. Er wolle für sich und für die ihn derzeit oder in Zukunft behandelnden Ärztinnen und Ärzte die für jedes Vertrauensverhältnis unerlässliche (Rechts)Sicherheit haben, dass diese Abwahl respektiert werde, ohne nachteilige Folgen für die ihn behandelnde Ärzteschaft.

Auf die weiteren Ausführungen in den Randnoten 9 bis 79 wird, soweit erforderlich, in der nachfolgenden Begründung eingegangen.

¹ vgl. Randnoten 1, 2, 4 sowie 6 bis 8 des Gesuchs

² Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

³ BGer 6B_646/2020, vom 9. Dezember 2021

B Begründung

Rechtsbegehren 1

Zur Begründung, warum das Gesundheitsamt zuständig sei, über das eingereichte Gesuch zu entscheiden, führt der Gesuchsteller in Note 13 des Gesuchs aus: Nach Art. 41 MedBG bestimme jeder Kanton eine kantonale Aufsichtsbehörde, welche unter anderem über die Einhaltung der gesetzlich festgelegten und damit echten medizinischen Berufspflichten wache. Daher sei diese Behörde auch zuständig, um festzustellen, was unechte (und damit auch unrechte) Berufspflichten seien. Das (Zitat) «kantonale Gesundheitsdepartement Bern bzw. die Kantonsärztin» seien somit zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs des im Kanton Bern wohnhaften Gesuchstellers örtlich und sachlich zuständig.

Nach Artikel 41 Absatz 1 MedBG bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Personen beaufsichtigt, die im betreffenden Kanton einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Im Kanton Bern ist dies das Gesundheitsamt.⁴

Nach Artikel 41 Absatz 2 MedBG trifft diese Aufsichtsbehörde die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen. Die Berufspflichten für Ärztinnen und Ärzte sind in Artikel 40 MedBG verankert. Wie der Gesuchsteller in Randnote 27 seines Gesuchs ausführt, sind die SAMW-Richtlinien in Artikel 40 MedBG nicht aufgeführt, auch nicht im GesG⁵. Diese Richtlinien sind somit nicht Teil der Berufspflichten. Das Gesundheitsamt ist daher nicht für diese Richtlinien zuständig; es ist auch nicht Aufsichtsbehörde über Standesorganisationen. Es ist mit Blick auf Rechtsbegehren 1 auch nicht zuständig, um von einzelnen Patientinnen oder Patienten Willenserklärungen entgegenzunehmen und entsprechende Bestätigungen im Sinne des Rechtsbegehrens 1 auszustellen. Die Zuständigkeit des Gesundheitsamts bezieht sich auf die einzelnen Ärztinnen und Ärzten: Das Amt ist nach Artikel 15 ff. GesG für deren Berufsausübungsbewilligungen zuständig und kann nach Artikel 17 ff. GesG aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen sie ergreifen, soweit Verstösse vorliegen.⁶ Im Gesuch vom 17. Februar 2023 geht es aber nicht um eine Berufsausübungsbewilligung und auch nicht um eine aufsichtsrechtliche Massnahme gegen eine fehlbare Ärztin oder einen solchen Arzt.

Der Gesuchsteller verlangt in Randnote 14 seines Gesuchs die Weiterleitung seines Gesuchs an die zuständige Stelle, sofern er es an die unzuständige Stelle gerichtet haben sollte. Er stützt sich dabei auf Artikel 4 Absatz 1 VRPG. Im Kanton Bern ist keine Behörde für das Begehren des Gesuchstellers zuständig.

Rechtsbegehren 2

Das vorstehende Rechtsbegehren 2 verlangt, das Gesuch sei im beschleunigten Verfahren zu behandeln und dem Gesuchsteller sei daher die Bestätigung gemäss Rechtsbegehren 1 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs auszustellen. Es kann offenbleiben, ob die im Gesuch enthaltene Begründung, wonach Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren bestehe, zutrifft. Mit vorliegender Verfügung ist dem Begehren um eine rasche Regelung der verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehung genüge getan.

⁴ Art. 11 Abs. 1 Bst. k in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

⁶ Art. 17a Absatz 1 GesG

Rechtsbegehren 3

Das vorstehende Rechtsbegehren 3 geht darauf hinaus, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons gehen sollen. Dieses Begehren ist im Gesuch vom 17. Februar 2023 aber nicht begründet, wobei diese fehlende Begründung offenbleiben kann, denn es gilt Folgendes: Nach Artikel 107 VRPG setzt die Behörde allfällige Verfahrenskosten in der Verfügung fest. Für das vorliegende Verfahren enthalten weder die GebV noch ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung einen besonderen Tarif. Die Gebühr bemisst sich daher in Anwendung von Artikel 14 GebV⁷ nach dem Zeitaufwand. Gemäss Artikel 8 GebV ist bei der Bemessung nach Zeitaufwand die Gehaltsklasse der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung massgebend, wobei bei den Gehaltsklassen 24 bis 30 pro Stunde 170 Taxpunkte und bei den Gehaltsklassen 18 bis 23 sodann 120 Taxpunkte zu berechnen sind. Nach Artikel 4 beträgt der Wert eines Taxpunktes einen Franken. Mit Blick darauf, dass bereits das Lesen des umfangreichen und materiell ungewöhnlichen Gesuchs eines Mitarbeitenden der Gehaltsklasse 24 eine Stunde Zeit benötigte und auch das Verfassen der Verfügung gut eine Stunde in Anspruch nahm, ist eine Gebühr von 350 Franken angemessen.

C Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Auf das Gesuch von Herrn Eberhard Aebischer vom 17. Februar 2023 betreffend Nichtanwendungsbestätigung wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf 350 Franken, werden Herrn Eberhard Aebischer auferlegt und separat in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Fritz Nyffenegger

Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der GSI, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. (Art. 32 und 60 ff. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

⁷ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)